

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht müssen Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, grundsätzlich ihre Einnahmen vollständig und fortlaufend den satzungsgemäßen Zwecken zuführen, wenn sie die vom Gesetzgeber vorgesehenen Steuervergünstigungen erhalten wollen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die freie Rücklagenbildung erforderlich ist, weil insbesondere größere Projekte nicht ohne die Steuervergünstigungen und nur dann verwirklicht werden können, wenn die Möglichkeit besteht, die erforderlichen Mittel nach und nach anzusammeln. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit förderungswürdiger Einrichtungen bedarf es daher einer Regelung, die eine angemessene freie Rücklagenbildung zuläßt. Dabei ist klarzustellen, daß und in welchem Umfange eine Anrechnung mit Mitteln erfolgt, welche die begünstigte Körperschaft zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zwecks Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften verwendet oder zurücklegt; die Ansammlung und Verwendung entsprechender Mittel war bisher nur durch Verwaltungsanweisung zugelassen.

B. Lösung

§ 58 der Abgabenordnung wird dahin ergänzt, daß begünstigte Körperschaften bis zu einem Viertel des Überschusses ihrer Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen dürfen. Außerdem wird die bisherige Verwaltungsregelung bezüglich der Unschädlichkeit von Maßnahmen, die der Erhaltung von Beteiligungsverhältnissen der Körperschaft dienen sollen, in das Gesetz übernommen und das Verhältnis zwischen beiden Vorschriften geregelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Steuerausfälle entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 04 — Sti 4/85

Bonn, den 6. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Bundesregierung widerspricht dem Gesetzesvorschlag des Bundesrates nicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) eine Körperschaft höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zu führt,

b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a

in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen.“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

2. In § 415 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 58 Nr. 7 ist erstmals ab 1. Januar 1985 anzuwenden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Die Leistungsmöglichkeiten der steuerbegünstigten Körperschaften waren in der Vergangenheit durch die Bestimmung des Gemeinnützigkeitsrechts beschränkt, nach der die Einnahmen im Grundsatz vollständig und fortlaufend den begünstigten Zwecken zugeführt werden müssen. Dadurch war vor allem eine Rücklagenbildung zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung über konkrete und begrenzte Einzelfälle hinaus ausgeschlossen. Dies beeinträchtigte, wie die Praxis gezeigt hat, allgemein und insbesondere bei forschungsfördernden Stiftungen die Erfüllung förderungswürdiger Zwecke.
2. Steuerbegünstigte Körperschaften haben ihr Vermögen nicht selten in der Form von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften angelegt. Für den Fall, daß sich die Notwendigkeit ergibt, bei Maßnahmen im Gesellschaftsbereich die prozentuale Kapitalbeteiligung der begünstigten Körperschaft zu erhalten, hatte die Verwaltung in beschränktem Umfang eine Rücklagenbildung zugelassen. Sie ist erweiternd in das Gesetz zu übernehmen. Gleichzeitig bedarf es einer Regelung über das Verhältnis der beiden Begünstigungsvorschriften.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1**Zu § 58 Nr. 7 Buchstabe a (neu)*

Die Vorschrift läßt für begünstigte Körperschaften die Verwendung eines Teils der Erträge aus Vermö-

gensverwaltung, höchstens 25% dieser Erträge, zur Ansammlung größerer Beträge zur späteren Verwendung für begünstigte Zwecke zu. Hierdurch werden die Leistungsmöglichkeiten der begünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert. Die Beschränkung der Mittelverwendung zur Kapitalansammlung auf höchstens 25% der Erträge aus der Vermögensverwaltung stellt sicher, daß die Zuführungen zum Vermögen nicht zu stark ausgedehnt werden und daß für die gemeinnützigen Zwecke laufend noch genügend Mittel verbleiben.

Zu § 58 Nr. 7 Buchstabe b (neu)

Ansammlung und Verwendung von Mitteln zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften wird den begünstigten Körperschaften durch den ersten Halbsatz ausdrücklich gestattet. Eine Begrenzung der Höhe nach ist nicht vorgesehen. Durch die Anrechnungsvorschrift im zweiten Halbsatz wird jedoch im Ergebnis ebenfalls eine Beeinträchtigung der Förderung der begünstigten Zwecke in den Jahren der Vermögensansammlung verhindert.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die vorgesehene Ergänzung des § 415 bewirkt, daß die Neuregelung nach Nummer 7 Buchstabe a ab dem Kalenderjahr 1985 wirksam wird und die bisherigen Verwaltungsanweisungen bezüglich der Beteiligungserhaltung für die Vergangenheit gültig bleiben.

Zu den Artikeln 2 und 3

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel und Inkrafttretensvorschrift.

